



# **VERFAHRENSORDNUNG DES STÄNDIGEN NEUTRALEN SCHIEDSGERICHTES**

Stand: 07. Dezember 2018



**Inhaltsverzeichnis**

---

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes .....	3
§ 2 Zulässigkeit und Frist der Anrufung des Schiedsgerichtes .....	3
§ 3 Besetzung des Schiedsgerichtes .....	4
§ 4 Kosten des Verfahrens .....	6
§ 5 Klage und Klagebeantwortung .....	6
§ 6 Verfahren vor dem Schiedsgericht .....	7
§ 7 Nebenintervention, Verfahrensverbinding .....	8
§ 8 Ablehnung von Schiedsrichtern .....	9
§ 9 Schiedsspruch .....	9
§ 10 Vertraulichkeit des Verfahrens .....	10
§ 11 Einstweilige Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Spielklasse .....	10
§ 12 Anordnung vorläufiger und sichernder Maßnahmen .....	11
§ 13 Verwahrung und Vollstreckbarkeit .....	11
Anlage 1 – Schiedsrichtervertrag für das Ständige Neutrale Schiedsgericht	12

## **§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes**

---

- (1) Für die Österreichische Fußball-Bundesliga (BL) ist ein Ständiges Neutrales Schiedsgericht eingerichtet, dessen Mitglieder von der BL und den Mitgliedern der höchsten und zweithöchsten Spielklasse ernannt werden.
- (2) Das Ständige Neutrale Schiedsgericht ist zuständig für
  - a) Streitigkeiten zwischen der BL und ihren Mitgliedern und Angehörigen;
  - b) Streitigkeiten zwischen der BL und Fußballklubs, die einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz für die höchste Spielklasse oder Zulassung für die zweithöchste Spielklasse gestellt haben;
  - c) Streitigkeiten zwischen der BL und ihren ehemaligen Mitgliedern, soweit sich diese aus der Mitgliedschaft zur BL ergeben;
  - d) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren (ehemaligen) Mitgliedern der BL untereinander, zwischen (ehemaligen) Mitgliedern und Angehörigen der BL aber auch Angehörigen untereinander, soweit sich diese aus dem Verhältnis zur BL ergeben;
  - e) die Überprüfung von Strafen, die von Organen der BL sowie von Organen der Mitgliedsvereine gegen ihre Mitglieder, Angehörige, Funktionäre und Spieler ausgesprochen werden. Es ist berechtigt, objektiv unbillige Strafen nach billigem Ermessen herabzusetzen oder ganz zu erlassen.Bei Rechtssachen, für die das Arbeits- und Sozialgericht zuständig wäre, wird die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes der BL nur durch eine gesonderte Schiedsvereinbarung für den konkreten Rechtsstreit wirksam.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch zur Entscheidung über die Wirksamkeit des zwischen der BL und den einzelnen Mitgliedern abgeschlossenen Schiedsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Schiedsvertrag stehen, berufen.
- (4) Die Geschäftsstelle ist beim ständigen Vorsitzenden des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes der BL eingerichtet. Der Aufgabenbereich wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 2 Zulässigkeit und Frist der Anrufung des Schiedsgerichtes**

---

- (1) Das Ständige Neutrale Schiedsgericht kann in Rechtssachen, für die im Regelwerk ein solcher vorgesehen ist, nur nach Ausschöpfung des internen Instanzenzuges der BL angerufen werden. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn eine verbandsintern rechtskräftige Entscheidung oder ein Vergleich (gleich welchen Entscheidungsgremiums) vorliegt oder – bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – die Klage nach Ablauf der Frist gemäß § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz eingebracht wird.
- (2) Die Anrufung erfolgt durch Klage, welche innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der verbandsinternen Erledigung bei der

Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes bei sonstiger Präklusion eingelangt sein muss. In Angelegenheiten des Senates 5 (§ 22 Abs. 9 lit. a-d BL-Satzungen), der Beglaubigung gemäß § 22 Abs. 6 lit. a BL-Satzungen und bei Entscheidungen des Senates 3 betreffend die Nichtzulassung, die eingeschränkte Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung einer Sportanlage für Bewerbe der BL gemäß § 22 Abs. 8 lit. b BL-Satzungen beträgt die Frist 8 Tage.

---

### § 3 Besetzung des Schiedsgerichtes

---

- (1) Mit Ausnahme in den Fällen der §§ 8 und 12 entscheidet das Schiedsgericht durch einen Senat, besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen akademisch graduierte Juristen sein. Die Vorsitzenden werden von der Hauptversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Von den mindestens 5 zu bestellenden Personen pro Funktionsperiode muss eine ausdrücklich als ständiger Vorsitzender bestellt werden, während die anderen Personen in festgelegter Reihenfolge als dessen Vertreter eintreten.
- (3) Der erste Beisitzer ist aus einer vom Vorstand der BL aufzustellenden Liste zu entnehmen, in die mindestens 7 Personen in bestimmter Reihenfolge aufzunehmen sind. In diese Liste sind auch Vertreter aus dem Kreis der beeideten Wirtschaftsprüfer aufzunehmen. Wirtschaftsprüfer, die als Beisitzer nominiert sind, dürfen weder Funktion (als Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellter oder Auftragnehmer) bei jenem Wirtschaftsprüfungsunternehmen haben, welches einen Prüfbericht im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens für die höchste Spielklasse oder des Zulassungsverfahrens für die zweithöchste Spielklasse erstellte, oder eine der Parteien berät, noch eine Funktion (siehe oben) bei einem Sponsor der Streitteile haben.
- (4) Der zweite Beisitzer ist aus einer von der Klubkonferenz der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse aufzustellenden Liste zu entnehmen, in die mindestens 7 Personen in bestimmter Reihenfolge aufzunehmen sind, die aus dem Kreis der Mitglieder der BL stammen.
- (5) Die Besetzung des Schiedsgerichtes im einzelnen Streitfall:
  - a) Tritt die BL selbst als Klägerin auf, dann hat sie sogleich in der Klage einen Beisitzer aus der von ihrem Vorstand erstellten Liste der Beisitzer zu nominieren. Die beklagte Partei hat ihrerseits binnen 3 Tagen nach Zustellung der Klage an sie der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes den zweiten Beisitzer aus der von den Klubkonferenzen der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse erstellten Liste der Beisitzer zu benennen. Beide Beisitzer haben innerhalb einer vom ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgelegten Frist entweder den ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder eine andere in der Liste der Stellvertreter des Vorsitzenden aufgenommene Person als Vorsitzenden zu wählen; können sich die Beisitzer nicht auf einen Vorsitzenden einigen oder lehnt dieser die Übernahme des Vorsitizes ab, bestellt der ständige Vorsitzende den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichtes.

- b) Tritt ein anderer als die BL als Kläger auf und ist die BL selbst beklagte Partei, dann sind die vorgenannten Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger den Beisitzer aus der Liste der von der Klubkonferenz der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse aufgestellten Beisitzer zu wählen und schon in der Klage zu benennen hat, während die Auswahl des Beisitzers durch die beklagte BL aus der vom Vorstand der BL aufgestellten Beisitzerliste zu erfolgen hat.
  - c) Bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern der BL untereinander, zwischen Mitgliedern und Angehörigen der BL aber auch Angehörigen untereinander (§ 1 Abs. 2 lit. d) hat jede der Parteien den von ihr zu benennenden Beisitzer aus der von den Klubkonferenzen der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse aufgestellten Liste der Beisitzer zu wählen.
  - d) Treten mehrere Mitglieder und/oder Angehörige der BL gemeinsam als Kläger oder Beklagte auf, haben sich diese auf einen gemeinsamen Beisitzer aus der von der Klubkonferenz der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse aufgestellten Beisitzerliste zu einigen. Tritt die BL gemeinsam mit Mitgliedern und/oder Angehörigen der BL als Kläger oder Beklagte auf, so haben sich die BL und die Mitglieder und/oder Angehörigen der BL auf einen gemeinsamen Beisitzer entweder aus der von der Klubkonferenz der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse aufgestellten Beisitzerliste oder aus der vom Vorstand der BL aufgestellten Beisitzerliste zu einigen.
  - e) Werden zwei oder mehrere bei diesem Schiedsgericht anhängige Verfahren verbunden, dann haben sämtliche Parteien des zu verbindenden Verfahrens vorher die Zustimmung zu den im führenden Verfahren bestellten Schiedsrichtern (Vorsitzender und Beisitzer) gemeinsam mit der Zustimmung zur Verfahrensverbindung zu erklären.
- (6) Klagen, in denen nicht zugleich ein Beisitzer benannt wird, sind dem Kläger mit dem Hinweis auf diesen Mangel zurückzustellen. Diesfalls gilt die Klage als nicht eingebracht. Kommt die Beklagtenseite ihrer Pflicht zur Nominierung eines Beisitzers nicht rechtzeitig nach, dann wird dieser binnen 3 Tagen nach Fristablauf vom ständigen Vorsitzenden aus der für den Beklagten maßgebenden Liste der Beisitzer nominiert.
- (7) Mit der Annahme der Nominierung als Schiedsrichter gilt der Schiedsrichtervertrag gem. Anlage 1 als zu Stande gekommen.
- (8) Bei Ausscheiden oder Ausfall eines Schiedsrichters während eines bereits laufenden Schiedsgerichtsverfahrens ist jene Partei, die den Beisitzer nannte, verpflichtet, binnen einer vom ständigen Vorsitzenden einzuräumenden Frist einen Ersatzschiedsrichter zu nennen, andernfalls der ständige Vorsitzende diesen aus der jeweils maßgebenden Liste bestellt. Scheidet oder fällt der Vorsitzende aus, dann sind die Beisitzer verpflichtet binnen einer vom ständigen Vorsitzenden zu nennenden Frist den ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes selbst oder eine andere in der Liste der Stellvertreter des Vorsitzenden aufgenommenen Person als Ersatzvorsitzenden zu wählen, andernfalls – oder bei Ablehnung des gewählten Ersatzvorsitzenden – der ständige Vorsitzende den Ersatzvorsitzenden bestellt. Der Ersatzschiedsrichter ist über die bisherigen Verfahrenshandlungen nachweislich durch die Mitschiedsrichter zu informieren. Auf den nur innerhalb von 8 Tagen nach

Schiedsrichterwechsel zulässigen Antrag des eintretenden Schiedsrichters oder eine der beiden Parteien ist die letzte mündliche Verhandlung zu wiederholen.

- (9) Die Erstellung der Schiedsrichterlisten erfolgt für eine Funktionsperiode von 4 Jahren. Solange nicht eine neue Liste erstellt und der Geschäftsstelle der BL und der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes übergeben ist, bleiben die in der Liste der abgelaufenen Funktionsperiode genannten Schiedsrichter nach den oben genannten Regeln zur Ausübung des Schiedsrichteramtes befugt. Die Listen für die Ersatzvorsitzenden und für die Beisitzer müssen in der Geschäftsstelle der BL und in der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes zur freien Einsicht während der Geschäftsstunden aufliegen; auf Verlangen von Mitgliedern und Angehörigen der BL sind diesen auf ihre Kosten Abschriften zu übersenden oder auszufolgen.

---

#### **§ 4 Kosten des Verfahrens**

---

- (1) Der Kostenaufwand der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes wird mit Euro 500,- zuzüglich USt. und Barauslagen pro Akt pauschaliert.
- (2) Die Schiedsrichter werden mit einem Stundensatz von Euro 300,- zuzügl. USt. für Vorbereitung, mündliche Verhandlungen, Beratungen und Entscheidungen entlohnt. Für Beratung und Entscheidung gilt höchstens ein Zeitaufwand von einer Stunde als gerechtfertigt; für die Ausfertigung der Entscheidung jedenfalls ein Zeitaufwand von drei Stunden.
- (3) Den Schiedsrichtern sind die Reisekosten (Fahrtkosten und Zeitversäumnis) zu ersetzen. Fahrtkostenersatz gebührt nach den Vorschriften für das amtliche Kilometergeld. Zeitversäumnis wird nach vollen Stunden mit einem Stundensatz in der Höhe von Euro 50,- zuzügl. USt. abgegolten.
- (4) Der Verfahrenskostenvorschuss beträgt Euro 10.000,-.
- (5) Treffen auf eine physische Person als Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe vor einem Zivilgericht (§ 63 ZPO) zu, dann ist auf ihr Ansuchen durch den ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Erlag eines Verfahrenskostenvorschusses vorläufig zur Gänze oder teilweise zu erlassen. Die Vorschriften der § 63 ZPO sind entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für Vereine, bezüglich deren ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

---

#### **§ 5 Klage und Klagebeantwortung**

---

- (1) Die bei der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes einzubringende Klage hat insbesondere Name und Anschrift der klagenden Partei, ein bestimmtes Begehren, auf welches sich der Anspruch der klagenden Partei gründet, und die Tatsachen im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben sowie die Beweismittel ebenso im Einzelnen genau zu bezeichnen.

(2) Als Beklagter ist anzugeben:

- a) bei Streitigkeiten nach § 1 Abs. 2 lit. a entweder die BL oder, wenn diese klagt, das betroffene Mitglied bzw. der betroffene Angehörige;
- b) bei Streitigkeiten nach § 1 Abs. 2 lit. b die BL;
- c) bei Streitigkeiten nach § 1 Abs. 2 lit. c das ehemalige Mitglied oder der ehemalige Angehörige, gegen das bzw. den sich der Anspruch richtet;
- d) bei Streitigkeiten nach § 1 Abs. 2 lit. d das (ehemalige) Mitglied oder der Angehörige, gegen das bzw. den sich der Anspruch richtet;
- e) bei Streitigkeiten nach § 1 Abs. 1 lit. e die BL oder der Klub, die oder der die Strafe ausgesprochen hat.

Die Zustelladresse ist anzugeben. Die Klage muss von dem nach außen vertretungsbefugten Organ der klagenden Partei oder einem Rechtsanwalt unterfertigt sein.

(3) Ist die Klage mangelhaft oder fehlen Beilagen, so fordert der ständige Vorsitzende die klagende Partei unter Setzung einer Frist von einer Woche zur Verbesserung oder Ergänzung auf. Werden die Mängel nicht rechtzeitig behoben, gilt die Klage als zurückgezogen.

(4) Die klagende Partei hat mit der Einbringung der Klage einen Verfahrenskostenvorschuss in Höhe von Euro 10.000,- auf das Konto der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes spesenfrei zur Überweisung zu bringen.

(5) Die Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes behandelt die Klage erst nach Einlangen des Kostenvorschusses. Langt der Kostenvorschuss nicht spätestens 3 Tage nach Einlangen der Klage auf dem Konto der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes ein, so gilt die Klage als zurückgezogen.

(6) Tritt nicht ein Fall des § 5 Abs. 3 oder 5 ein, stellt der ständige Vorsitzende die Klage der beklagten Partei zu und fordert sie auf, eine Klagebeantwortung zur Erwidern des Klagsvorbringens zu erstatten. Die Frist zur Klagebeantwortung beträgt grundsätzlich 14 Tage und kann bei besonderer Dringlichkeit vom ständigen Vorsitzenden entsprechend verkürzt werden. Auch in der Klagebeantwortung sind die Beweismittel im Einzelnen genau zu bezeichnen; sämtliche Urkunden sind der Geschäftsstelle vorzulegen. Sind beide Streitparteien durch Rechtsanwälte vertreten, ist eine direkte Zustellung gemäß § 112 ZPO geboten.

---

## § 6 Verfahren vor dem Schiedsgericht

---

(1) Die Klage samt der Aufforderung zur Erstattung der Klagebeantwortung sowie der Schiedsspruch sind eingeschrieben mit Rückschein zuzustellen. Andere Zustellungen und Mitteilungen haben per Post, Kurierdienst oder Telekopie zu erfolgen. Klage, Klagebeantwortung sowie weitere Schriftsätze und Urkunden, welche im Original eingebracht werden, sind jeweils 5-fach vorzulegen. Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung der Parteien auch andere Formen der Zustellung (z. B. E-Mail) verfahrensrelevanter Schriftstücke festlegen, wobei

fristauslösende Schriftstücke jedenfalls auch per Post, Kurierdienst oder Telekopie zu erfolgen haben.

- (2) Auf das Schiedsverfahren sind die §§ 594 ff ZPO anzuwenden. Insbesondere gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien unter Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Stadium des Verfahrens. Der Senat kann jedoch nach Vorankündigung Vorbringen und die Vorlage von Urkunden nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium für zulässig erklären. Das Verfahren ist dann, wenn sich eine Partei nicht in das Verfahren einlässt oder trotz gehöriger Ladung nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheint, mit der anderen Partei allein fortzuführen (§ 600 ZPO).
- (3) Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Verlangt eine der Parteien eine mündliche Verhandlung, so hat sie der Vorsitzende des Senats ehestmöglich anzuordnen; sie ist nicht öffentlich.
- (4) Das Schiedsgericht kann alle angebotenen Beweismittel aufnehmen. Die Bestellung eines Sachverständigen kann auch von Amts wegen erfolgen.
- (5) Die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über die Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 16 JN) sind ebenso sinngemäß anzuwenden wie die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prozessfähigkeit (§§ 1 bis 10 ZPO), über Bevollmächtigte (§ 26 ZPO), über Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens (§§ 155 bis 170 ZPO) sowie über die Aufnahme der Protokolle (§§ 207 bis 217 ZPO).
- (6) Entscheidungen der Organe der BL bleiben solange wirksam, als sie nicht durch eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ersetzt werden.

---

### **§ 7 Nebenintervention, Verfahrensverbindung**

---

- (1) Für den Beitritt eines Dritten an einem vor dem Schiedsgericht anhängigen Verfahren (Nebenintervention) gelten grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen der ZPO (§§ 17 ff), sofern in dieser Verfahrensordnung nicht anders geregelt. Der Beitritt ist nur durch Unterwerfung unter den mit der BL bestehenden Schiedsvertrag, mit Bindung an die von den Parteien bestellten Schiedsrichter und mit Zustimmung der Parteien zulässig. In einem Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) (Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder Zulassung) ist eine Nebenintervention jedenfalls unzulässig.
- (2) Die Verbindung zweier vor dem Schiedsgericht anhängiger Verfahren ist zulässig, wenn die Parteien aller Verfahren der Verbindung zustimmen und die Parteien des zu verbindenden Verfahrens die Zustimmungserklärung gemäß § 3 Abs. 5 lit. e) im führenden Verfahren abgeben.



## § 8 Ablehnung von Schiedsrichtern

---

- (1) Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 588, 589 ZPO mit folgender Maßgabe:  
Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht durch einen Einzelrichter. Die Zuständigkeit des Einzelrichters richtet sich nach der Reihenfolge auf der Liste der Vorsitzenden gemäß § 3 Abs. 2. Ist der grundsätzlich zum Zuge kommende Vorsitzende selbst von einem Ablehnungs- oder Ausschlussgrund betroffen, dann tritt der in der Reihenfolge nächste Ersatzvorsitzende an seine Stelle. Die Entscheidung über die Ablehnung erfolgt nach Einholung einer Äußerung des Abgelehnten. Wird der Vorsitzende des Senats erfolgreich abgelehnt, so hat der ständige Vorsitzende des Schiedsgerichtes eine andere in die Liste der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aufgenommene Person als Vorsitzenden zu bestellen. Wird der ständige Vorsitzende des Schiedsgerichtes abgelehnt, übernimmt der auf der Liste der Ersatzvorsitzenden Erstgereichte den Vorsitz im Senat. Wird ein Beisitzer abgelehnt, so hat der ständige Vorsitzende die Partei, die den Beisitzer benannt hat, aufzufordern, binnen 3 Tagen einen anderen Schiedsrichter zu benennen. Kommt sie dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, gilt § 3 Abs. 6 sinngemäß.
- (2) Jener Schiedsrichter, der aufgrund einer Entscheidung nach dem vorgenannten Verfahren aus dem Senat ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten und Aufwendungen.

## § 9 Schiedsspruch

---

- (1) Das Schiedsgericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Richtet sich die Klage gegen einen Beschluss oder eine Verfügung der BL oder eines Vereins oder eines Organs derselben, dann darf der Schiedsspruch den Kläger nicht schlechter stellen, als dies der angefochtene Beschluss getan hat. Bei Klagen zur Überprüfung von Strafen (§ 1 Abs. 2 lit. e) ist das Schiedsgericht berechtigt, Strafen herabzusetzen oder zu erlassen.
- (2) Der Schiedsspruch ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu fällen, zu begründen und ehestmöglich schriftlich auszufertigen. Im Übrigen gilt § 604 ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet über den Ersatz der angelaufenen Kosten des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes dem Grunde nach und hinsichtlich der Sachverständigengebühren dem Grunde und der Höhe nach selbst. Bei der Entscheidung über den Ersatz dieser Kosten finden die §§ 40 ff ZPO sinngemäß Anwendung. Bei Klagsrückziehung hat der Kläger die Kosten des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes zu tragen. Über den Ersatz der den Parteien entstandenen Kosten (auch Kosten der Parteienvertreter) entscheidet das Ständige Neutrale Schiedsgericht nicht.
- (4) Die Parteien des Schiedsverfahrens können beantragen, dass der Inhalt eines von ihnen abgeschlossenen Vergleichs in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem

Wortlaut festgehalten wird. In Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 lit. b (Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder Zulassung) und lit. e (Überprüfung von Strafen) sowie über die Beglaubigung der Meisterschaftsspiele der BL ist ein Vergleich nicht zulässig.

- (5) Schiedssprüche sind von den Schiedsrichtern auf allen Ausfertigungen unter Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu unterschreiben. Im Übrigen gilt § 606 Abs. 1 ZPO.
- (6) Die schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruches wird durch die Geschäftsstelle an die Parteien und deren Vertreter zugestellt. Beglaubigte Abschriften werden den Parteien jederzeit auf Antrag gegen Kostenersatz erteilt.
- (7) Die Schiedssprüche werden in einer nur für ordentliche Mitglieder der Österreichischen Fußball-Bundesliga einsehbaren Datenbank (BL-Extranet) anonymisiert zugänglich gemacht. Die Mitglieder der BL sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Entscheidungen nur für klubinterne Zwecke zu verwenden und vor Zugriffen Dritter zu schützen. Darüber hinaus ist es ihnen untersagt, die Inhalte der Entscheidungen zur Gänze oder teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen bzw. zu überlassen (ausgenommen sind von den Mitgliedern der BL beauftragte Rechtsvertreter bzw. Wirtschaftsprüfer, welche zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind). Die Mitglieder der BL haben die Geheimhaltungs- bzw. Verschwiegenheitspflicht für alle Mitarbeiter (vertraglich) sicherzustellen.

---

### **§ 10 Vertraulichkeit des Verfahrens**

---

Die Schiedsrichter haben sowohl über Anhängigkeit, Beteiligte und Ausgang des Verfahrens als auch über alle ihnen sonst im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, welche die Parteien oder die BL betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

---

### **§ 11 Einstweilige Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Spielklasse**

---

- (1) Ist in Fällen des § 1 Abs. 2 lit. b) (Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren) eine Entscheidung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes nicht innerhalb von 14 Tagen ab Klagsanhängigkeit möglich, kann das Schiedsgericht aussprechen, dass dem Verein eine einstweilige Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Spielklasse erteilt wird. Das Schiedsgericht kann die einstweilige Teilnahmeberechtigung auch während des Verfahrens aufheben.
- (2) Die einstweilige Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Spielklasse tritt jedenfalls mit Verkündung des Schiedsspruches außer Kraft. Eine endgültige Entscheidung des Schiedsgerichtes muss jedenfalls innerhalb von 50 Tagen ab Klageeinbringung gefällt werden.

## **§ 12 Anordnung vorläufiger und sichernder Maßnahmen**

---

- (1) Über die Anordnung von vorläufigen und sichernden Maßnahmen iSd § 593 ZPO entscheidet das Schiedsgericht durch einen Einzelrichter. Die Zuständigkeit des Einzelrichters richtet sich nach der Reihenfolge auf der Liste der Vorsitzenden gemäß § 3 Abs. 2.
- (2) Im Übrigen gilt § 593 ZPO.

## **§ 13 Verwahrung und Vollstreckbarkeit**

---

- (1) Die Urschriften von Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind von der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes zu verwahren.
- (2) Der ständige Vorsitzende des Schiedsgerichtes, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu bestätigen.
- (3) Der Schiedsspruch ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO; die Zwangsvollstreckung findet durch die zuständigen ordentlichen Gerichte statt.

**Anlage 1 – Schiedsrichtervertrag für das Ständige Neutrale Schiedsgericht**

---

Ich, Unterzeichneter

-----  
wurde in der Schiedsgerichtssache der klagenden Partei

-----  
wider die beklagte Partei

-----  
wegen

- 
- von der klagenden/beklagten Partei bzw. vom ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes als Beisitzer bzw.
  - von den beiden nominierten Mitschiedsrichtern/vom ständigen Vorsitzenden als Vorsitzender

nominiert.

Ich nehmen hiermit das Amt als Schiedsrichter an und werde dieses im vorliegenden Streitfall gemäß den Regeln der Verfahrensordnung für das Ständige Neutrale Schiedsgericht der BL ausüben. Die Entlohnung erfolgt nach den Regeln dieser Verfahrensordnung.

Wien, am -----

-----  
(Unterschrift des Schiedsrichters)